

## Vereinbarung

zwischen der

**Berliner Verlag GmbH & Co.**  
Karl-Liebknecht-Straße 29  
10178 Berlin

und der

**Ver.di**  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Fachbereich Medien

sowie dem

**DJV**  
Deutscher Journalisten-Verband  
Landesverband Berlin e.V.

Die Tarifvertragsparteien schließen nachfolgende Tarifvereinbarung ab.

In Anlehnung des § 17 Abs.5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vereinbaren die Parteien, das mit Wirkung vom 01.12.2001 Folgendes gilt:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Gehaltsumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung.  
  
Zudem gilt das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz) in der Fassung vom 26. Juni 2001 (BGBl I 2001, 1310 ff.)
2. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zu Gunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.
3. Mit Wirkung vom 01. Januar 2002 kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verlangen, dass seine/ihre künftigen tariflichen Ansprüche auf
  - die Jahresleistung bzw. Jahressonderzahlungen gemäß § 4 des in den Firmentarifvertrag übernommenen Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 28. Mai 1990 sowie § 9 des in den Firmentarifvertrag übernommenen Manteltarifvertrages für Angestellte an Zeitungsverlagen in Hamburg in der Fassung vom 23. Oktober 1989;

- das zusätzliche Urlaubsgeld gemäß § 10 des in den Firmentarifvertrag übernommenen Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 28. Mai 1990 bzw. § 12 des in den Firmentarifvertrag übernommenen Manteltarifvertrages für Angestellte an Zeitungsverlagen in Hamburg in der Fassung vom 23. Oktober 1989;
- die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Redakteure und Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen in der Fassung vom 13. April 1972 bzw. die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes in Hamburg in der Fassung vom 01. Februar 1971

vollständig oder teilweise, mindestens jedoch in Höhe von 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

Durch individuelle Vereinbarung können andere tarifvertragliche Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung freigegeben werden.

4. Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfond durchgeführt, wird eine Betragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 BetrAVG erteilt.
5. Der Arbeitgeber kann jeden nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zulässigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung anbieten. Im Weiteren gilt § 1 a BetrAVG in der Fassung vom 26.06.2001.

Bietet der Arbeitgeber einen bestimmten, nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG förderungsfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an, so kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin nur diesen wählen.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser Weg nicht förderungsfähig gemäß §§ 10, 82 Abs.2 EStG, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen förderungsfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (auch Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) anbieten.

Die Auswahl eines oder mehrerer Vertragsunternehmen obliegt dem Arbeitgeber.

6. Sofern im Fall der Direktversicherung und der Pensionskasse der Altersvorsorgebetrag mit pauschaler Lohnsteuer belastet ist, wird diese vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin getragen.
7. Der Anspruch nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, soweit er für denselben Zeitraum bereits von einem anderen Arbeitgeber erfüllt worden ist.
8. Der Antrag auf Entgeltumwandlung oder Änderungsanträge sind spätestens zwei Monate vor dem ersten des Monats, zu dem die Vereinbarung bzw. die Änderung in Kraft treten soll, schriftlich geltend zu machen. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist an diese Entscheidung für ein Kalenderjahr gebunden.
9. Die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung bedarf der Schriftform.
10. Für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11. Bei Einstellung einer Redakteurin/eines Redakteurs die bzw. der über eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung verfügt ist der Verlag auf Verlangen der Redakteurin/des Redakteurs verpflichtet, den Vertrag fortzuführen, soweit der Verlag einen solchen Durchführungsweg anwendet.

Die Fortführung des Vertrages durch den neuen Verlag lässt die Verpflichtung des alten Verlags gemäß § 1 Abs.1 Satz 3, Abs.2 Nr. 2 BetrAVG unberührt.

12. Unberührt bleiben bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ggfs. bestehende Tarifvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Anwartschaften aus solchen, es sei denn, es werden von den jeweiligen Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen.
13. Diese Tarifbestimmung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2001 in Kraft. Sie kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.

Bei Veränderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifparteien unverzüglich Beratungen über notwendige Anpassungen dieses Tarifvertrages auf. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt (beispielsweise bei steuer- oder abgabenrechtlichen Bedingungen), kann sie mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.


**Protokollnotiz:**

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass bezüglich Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die zwischen dem 30.06.2001 und dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossen wurden, der Tarifvertrag bereits ab dem 30.06.2001 gilt.

Berlin, den 30. Januar 2003

  
Berliner Verlag GmbH & Co.



  
Ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Fachbereich Medien

  
DJV  
Deutscher Journalisten-Verband  
Landesverband Berlin e.V.